

Homepage [www.mahlstetten.com](http://www.mahlstetten.com) eingestellt am 18. März 2026

**Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung**

**am Mittwoch, 25. März 2026, 19:00 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses  
Mahlstetten**

**Öffentliche Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Beteiligung am Unterhaltungsaufwand der Realschule und des Gymnasiums Spaichingen - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
3. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – Satzungsänderung
4. Bauanträge
5. Verschiedenes
6. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.

*Benedikt Buggle*  
Bürgermeister

**Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)**

**Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.**

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. März 2026

## Vorlage 7/2026 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Beteiligung am Unterhaltungsaufwand der Realschule  
und des Gymnasiums Spaichingen - Abschluss einer  
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung



### Sachverhalt:

Gemäß § 31 des Schulgesetzes sind Standortgemeinden von weiterführenden Schulen und Umlandgemeinden dann zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn ein sogenanntes „dringendes öffentliches Bedürfnis“ besteht. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2022 wurden die Voraussetzungen für das dringende öffentliche Bedürfnis neu festgelegt. Das öffentliche Bedürfnis besteht demnach immer dann, wenn eine Schulträger-Gemeinde Schulträgeraufgaben für Umlandgemeinden übernimmt und Schüler dieser Gemeinden die Einrichtung besuchen. Eine Dringlichkeit hingegen wird erst dann gesehen, wenn der Anteil der Schüler aus Umlandgemeinden mindestens 30% beträgt. Dieses Urteil ziehen nun Standortgemeinden als Grundlage für die Verpflichtung der Schülerwohngemeinden zur Zusammenarbeit heran. Hieraus ergibt sich ein langwieriges mehrstufiges Verfahren in Form einer Freiwilligkeitsphase, einer Zwischenphase und einer Zwangsphase. Aufgrund der angespannten Haushaltslage gehen nun viele Standortgemeinden diesen Weg und überspannen das Land, vielfach auch wechselseitig, mit entsprechend zwangsweise herbeigeführten Vereinbarungen. Mahlstetten ist hiervon bislang „verschont“ geblieben. Andere Kommunen müssen teilweise sechsstelligen Beträge an Schulträger bezahlen.

Die Stadt Spaichingen hat im Bürgermeisterrat der Verwaltungsgemeinschaft eine mögliche Alternative vorgestellt und macht hierzu folgende Aussagen:

### Auswirkungen des derzeitigen Verfahrens:

Bei einer einzelfallbedingten Umlegung der Bauausgaben infolge von Generalsanierungen oder Neubauten treffen die Forderungen der Standortgemeinden die Schülerwohngemeinden unvorbereitet und bringen diese in Anbetracht der Höhe der Forderung an die Grenzen der Zahlungsfähigkeit, teilweise auch darüber hinaus. Auf der anderen Seite werden die Standortgemeinden immense Schwierigkeiten damit haben, die Forderungen beizubringen, was vielfach in langfristig abzuschließende Stundungsvereinbarungen münden wird. In diesem Zusammenhang ist auch der hohe Verwaltungsaufwand bei den Standortgemeinden zu nennen, der die Umsetzung dieser Verfahren erfordert, sowie die mangelnde Planbarkeit auf Seiten der Schülerwohngemeinden.

### Alternative Verfahrensweise:

Im Bürgermeisterrat der Verwaltungsgemeinschaft vom 14. Januar 2026 wurden mögliche Lösungswege diskutiert. Die dabei überlegte Vorgehensweise berücksichtigt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 31 des Schulgesetzes und räumt die

geschilderten Nachteile des im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.12.2022 festgelegten Verfahrens aus.

Dies soll in der Form geschehen, dass den Schülerwohngemeinden jährlich der nicht auszahlungswirksame Gebäudeunterhaltungsaufwand (Abschreibungen) abzüglich der zweckgebundenen Zuschüsse (Auflösungen) und des Standortvorteils der Stadt Spaichingen in Höhe von 5% schüleranteilig in Rechnung gestellt wird. Im Gegenzug wird auf eine einzelfallbedingte Umlage von Bauausgaben infolge von Generalsanierungen/Neubauten verzichtet. Der dringende öffentliche Bedarf ist in Spaichingen ausschließlich bei der Realschule und dem Gymnasium gegeben, da der Anteil der Auswärtigen in beiden Fällen die vorgenannte 30%-Grenze überschreitet. Die Berechnung des umlagefähigen Unterhaltungsaufwandes kann der Anlage 1, die Verteilung auf die Gemeinden der Anlage 3 der Vereinbarung entnommen werden. Die Berechnung des Anteils an Auswärtigen ist in der Anlage 2 der Vereinbarung dargestellt. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Neuberechnung des umlagefähigen Aufwandes.

Der Bürgermeisterrat hat sich nach Erläuterung der Vorteile dieser Verfahrensweise für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt als Standortgemeinde und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen als Schülerwohngemeinden ausgesprochen. Zunächst soll eine Vereinbarung innerhalb der VG Spaichingen getroffen werden. Auf diese Weise können rund 85% des auf die Schülerwohngemeinden entfallenden nicht auszahlungswirksamen Aufwandes abgedeckt werden.

Der Gemeinderat Spaichingen hat sich in der Sitzung am 23. Februar 2026 mit dieser Thematik befasst und spricht sich für den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage aus.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Umlage der auf die Gebäudebestandteile der Realschule und des Gymnasiums entfallenden Abschreibungen bewirkt eine Belastung des Ergebnishaushaltes der Gemeinde Mahlstetten in Höhe von rund 1.400 Euro pro Jahr (vgl. Anlage 3). Da die Aufwendungen aus der Umlage zahlungswirksam sind, verschlechtert sich auch die Liquidität der Gemeinde entsprechend.

Die für Spaichingen nun angedachte Lösung ist planbarer als das Verfahren, das u. a. die Städte Tuttlingen, Trossingen und Mühlheim durchgeführt haben. Die VG-Gemeinden bezahlen jährlich eine gewisse Summe nach Spaichingen, werden im Gegenzug aber nicht mit größeren Beträgen im direkten Zusammenhang mit Baumaßnahmen zur Kasse gebeten. Man tritt also in Vorleistung.

Die Erfahrungen aus den Verfahren mit anderen Schulträger-Gemeinden zeigen, dass bei einer einzelfallbedingten Beteiligung schnell sechsstellige Beträge zusammenkommen können, die die Haushalte der Umlandgemeinden mindestens ins Wanken, wenn nicht an die Grenze der Zahlungsunfähigkeit bringen können.

Für die Gemeinde Mahlstetten ist die aus Spaichingen vorgeschlagene Lösung daher zu begrüßen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung am nicht zahlungswirksamen jährlichen Gebäudeunterhaltungsaufwand der Realschule Spaichingen und des Gymnasiums Spaichingen wird gemäß dem beigefügten Entwurf zugestimmt.

Mahlstetten, 13. März 2026



Benedikt Bugge, Bürgermeister

**Sanierungsmaßnahmen an der Realschule Spaichingen und am Gymnasium Spaichingen  
Gesamtkostenübersicht**

| Realschule  | Gymnasium                                    | Gesamt               |
|---|--|----------------------|
| <b>Investitionskosten (AHK 01.01.2026)</b>  | <b>Investitionskosten (AHK 01.01.2026)</b>   | <b>10.978.654,11</b> |
| Realschule Bahnhofstr. 4  | Gymnasium Spaichingen Sallancher Str. 5      | 16.829.026,24        |
| Außenanlage Realschule Bahnhofstr. 4  | Mensa Gymnasium Sallancher Str. 5            | 13.557.542,28        |
| Lager Realschule Bahnhofstr. 4  | Außenanlage Gymnasium Sallancher Str. 5      | 1.562.516,40         |
| Technikgebäude Realschule Bahnhofstr. 4   | Fahrradabstellplatz Gymnasium Sallancher Str | 163.713,90           |
| Außenanlage Technikgebäude Bahnhofstr. 4  | Fahrradabstellplatz                          | 1.470.960,44         |
|   |  | 74.292,22            |
|   |  | 15.453,84            |
| <b>Zuschüsse (AHK 01.01.2026)</b>   | <b>Zuschüsse (AHK 01.01.2026)</b>            | <b>4.251.295,78</b>  |
| Realschule Bahnhofstr. 4  | Gymnasium Spaichingen Sallancher Str.        | 5.986.874,46         |
| Technikgebäude Realschule Bahnhofstr.   | Mensa Gymnasium Sallancher Str. 5            | 4.991.586,63         |
|   | Mensa Gymnasium Sallancher Str. 5            | 321.000,00           |
|   | Mensa Gymnasium Sallancher Str. 5            | 233.000,00           |
|   |  | 233.000,00           |
| <b>Ungedekte Investitionskosten</b>   |  | <b>6.727.358,33</b>  |
| Eigentumsvorteil (5% der Investitionskosten)  |  | 10.842.151,78        |
| Berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionskosten                                   |  | 841.451,31           |
|   |  | 6.178.425,62         |
| Gemittelter Auswärtigenanteil gemäß amtlicher Schulstatistik (SJ 2014/2015 - 2018/2019) |  | 47,09%               |
| <b>Berücksichtigungsfähige Investitionskosten, die auf Wohnortgemeinden entfallen</b>   |  | <b>2.909.574,95</b>  |
| Nutzungsdauer   |  | 50                   |
| <b>Umlagefähiger Aufwand/Jahr</b>   |  | <b>58.191,50</b>     |
|   |  | <b>93.741,33</b>     |



**Verteilung der von den Umlandgemeinden zu tragenden Schulbaukosten  
Sanierungsmaßnahmen an der Realschule Spaichingen und am Gymnasium Spaichingen**

| Gemeinde         | Anzahl Schüler<br>Zeitraum<br>2020/2021 -<br>2024/2025 | %-Anteil Schüler<br>Zeitraum<br>2020/2021 -<br>2024/2025 | Anteil umlagerfähiger<br>Aufwand Realschule | Anzahl Schüler<br>Zeitraum<br>2020/2021 -<br>2024/2025 | %-Anteil Schüler<br>Zeitraum<br>2020/2021 -<br>2024/2025 | Anteil umlagerfähiger<br>Aufwand Gymnasium | Gesamt    |
|------------------|--|--|---|--|--|--|-----------|
| Balgheim         | 155  | 12,95%   | 4.603,36                                    | 250  | 15,99%   | 9.307,66                                   | 13.911,02 |
| Aldingen         | 273  | 22,81%   | 8.107,86                                    | 497  | 31,80%   | 18.503,63                                  | 26.611,49 |
| Böttingen        | 24   | 2,01%  | 712,78                                      | 11   | 0,70%  | 409,54                                     | 1.122,32  |
| Denkingen        | 167  | 13,95%   | 4.959,75                                    | 241  | 15,42%   | 8.972,59                                   | 13.932,34 |
| Dürbheim         | 230  | 19,21%   | 6.830,79                                    | 200  | 12,80%   | 7.446,13                                   | 14.276,92 |
| Hausen ob Verena | 89   | 7,44%  | 2.643,22                                    | 104  | 6,65%  | 3.871,99                                   | 6.515,21  |
| Mahlstetten      | 21   | 1,75%  | 623,68                                      | 19   | 1,22%  | 707,38                                     | 1.331,06  |
| Frittlingen      | 12   | 1,00%  | 356,39                                      | 6  | 0,38%  | 223,38                                     | 579,77    |

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Beteiligung am nicht zahlungswirksamen jährlichen  
Gebäudeunterhaltungsaufwand der Realschule Spaichingen und des Gymnasiums  
Spaichingen**

zwischen der Stadt Spaichingen

und

der Gemeinde \_\_\_\_\_

**Präambel**

Zum Einzugsbereich der Realschule Spaichingen und des Gymnasiums Spaichingen gehört eine große Anzahl umliegender Gemeinden (Schülerwohngemeinden). Beide Schulen werden durchschnittlich von 40 bis 50% auswärtigen Schülern besucht. Gemäß §31 des Schulgesetzes sind Standortgemeinden und Umlandgemeinden dann zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn ein sogenanntes „dringendes öffentliches Bedürfnis“ besteht. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 06.12.2022 (9 S 3232/21) zum „Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der schulnutzenden Umlandgemeinden über die Generalsanierung einer Realschule“ werden die Voraussetzungen für das dringende öffentliche Bedürfnis neu festgelegt. Das öffentliche Bedürfnis besteht immer dann, wenn eine Schulträger-Gemeinde Schulträgeraufgaben für Umlandgemeinden übernimmt und Schüler dieser Gemeinden die Einrichtung besuchen. Eine Dringlichkeit hingegen wird erst dann gesehen, wenn der Anteil der Schüler aus Umlandgemeinden mindestens 30% beträgt. Dieses Urteil ziehen nun Standortgemeinden als Grundlage für die Verpflichtung der Schülerwohngemeinden zur Zusammenarbeit heran. Hieraus ergibt sich ein langwieriges mehrstufiges Verfahren in Form einer Freiwilligkeitsphase, einer Zwischenphase und einer Zwangsphase. Aufgrund der angespannten Haushaltslage gehen nun viele Standortgemeinden diesen Weg und überspannen das Land mit entsprechenden zwangsweise herbeigeführten Vereinbarungen. Die Forderungen treffen die Schülerwohngemeinden unvorbereitet und bringen diese in Anbetracht der Höhe der Forderung an die Grenzen der Zahlungsfähigkeit, teilweise auch darüber hinaus. Die Folge hieraus ist, dass die Standortgemeinden immense Schwierigkeiten haben werden, die Forderungen beizubringen und keine andere Wahl haben, als langfristigen Stundungsanträgen stattzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch der hohe Verwaltungsaufwand bei den Standortgemeinden zu nennen, der die Umsetzung dieser Verfahren erfordert, sowie die mangelnde Planbarkeit auf Seiten der Schülerwohngemeinden.

Die nun vorliegende Vereinbarung berücksichtigt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß §31 des Schulgesetzes und die Ausräumung der geschilderten Nachteile des im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.12.2022 festgelegten Verfahrens. Dies geschieht in der Form, dass den Schülerwohngemeinden jährlich der nicht auszahlungswirksame Gebäudeunterhaltungsaufwand (Abschreibungen) abzüglich der zweckgebundenen Zuschüsse (Auflösungen) schüleranteilig in Rechnung gestellt wird. Die jährliche Umlage tritt an die Stelle der Einzelabrechnung bestimmter baulicher Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung. Es wird daher folgendes vereinbart:

## **§1 Beteiligungsgrundsatz**

Eine Schülerwohngemeinde ist eine Gemeinde, aus der Schülerinnen und Schüler die Realschule und das Gymnasium in Spaichingen besuchen. Die Schülerwohngemeinde beteiligt sich jährlich am nicht zahlungswirksamen Gebäudeunterhaltungsaufwand, welcher der Stadt Spaichingen als Schulträgerin entsteht. Näheres regeln die §§2-4.

## **§2 Berechnung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des umlagefähigen Aufwandes sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Gebäude und Außenanlagen der Realschule und des Gymnasiums abzüglich der zweckgebundenen Zuschüsse zum 01.01.2026 (AHK). Diese ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung der Schulträgerin. Die AHK können der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung entnommen werden.
- (2) Von den in (1) ermittelten AHK wird ein Standortvorteil in Höhe von 5% in Abzug gebracht.
- (3) Die nach Abzug des Standortvorteils verbleibenden AHK werden mit dem Auswärtigenanteil multipliziert.
- (4) Der sich aus (3) ergebende Auswärtigenanteil an den AHK wird durch eine Nutzungsdauer von 50 Jahren geteilt, welche für Gebäude in massiver Bauweise verwendet wird. Der hieraus errechnete umlagefähige Aufwand kann der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung entnommen werden.
- (5) Nach dem Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuberechnung des umlagefähigen Aufwandes. Die erstmalige Neuberechnung erfolgt zum 01.01.2031.

## **§3 Beteiligung der Schülerwohngemeinden**

- (1) Für die Berechnung des Anteils der Schülerwohngemeinden an dem in §2 Abs. 4 genannten umlagefähigen Aufwand ist die durchschnittliche Schülerzahl der Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025. Maßgebend für die Schülerzahl der einzelnen Schuljahre ist der Tag der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres. Auf die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (2) Der Anteil, den jede Schülerwohngemeinde am umlagefähigen Aufwand zu tragen hat, ergibt sich aus dem Anteil der Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinde in Bezug auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aller Schülerwohngemeinden am Gymnasium Spaichingen oder der Realschule Spaichingen. Die jeweiligen Anteile am umlagefähigen Aufwand sind in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuberechnung der durchschnittlichen Schülerzahl. Die erstmalige Neuberechnung erfolgt zum 01.01.2031.

## **§4 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Die Abrechnung mit den Schülerwohngemeinden erfolgt zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2026.

(2) Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Stadt Spaichingen bei der Kreissparkasse Tuttlingen (IBAN: DE18 6435 0070 0000 800633; BIC: SOLADES1TUT) zu überweisen.

Spaichingen, den \_\_\_\_\_  
Für die Stadt Spaichingen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Markus Hugger  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde \_\_\_\_\_ aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name  
Bürgermeister

# Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. März 2026

Vorlage 8/2026 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – Satzungsänderung



## **Sachverhalt:**

In der Sitzung am 25. Februar 2026 waren die Entschädigungssätze für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten angepasst worden. Im Nachgang dazu waren von der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen die Kostenersätze, die die Gemeinde bei etwaigen Verursachern und auch im Rahmen der Überlandhilfe von anderen Gemeinden anfordert, neu kalkuliert worden (Kalkulation s. Anlage).

Basierend auf dieser neuen Kalkulation muss nun auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung angepasst werden.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Um insbesondere bei Rückforderungsansprüchen nicht weniger einfordern zu können als ausbezahlt wird, sollte die Kostenersatz-Satzung angepasst werden. In Fällen der Überlandhilfe kommt diese Satzung regelmäßig zum Tragen, allerdings war zwischen den Gemeinden ein einheitlicher – unter dem kalkulatorischen Ansatz liegender – Betrag vereinbart worden.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegten Kostenkalkulation wird zugestimmt.
2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten – Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird beschlossen.

Mahlstetten, 13. März 2026



Benedikt Buggle, Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mahlstetten**

**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 19.02.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.10.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 25.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.02.2025 beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 Abs. 1 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 zuletzt geändert am 11.03.2024 erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mahlstetten, 25.03.2026

Buggle (Bürgermeister)

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung Kostenersatzverzeichnis

### 1. Personalkosten

- |   |            |
|---|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)  | 21,42 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)<br>Der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach §1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsordnung |            |
| c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde)  | 18,00 Euro |

### 2. Fahrzeuge

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Genormte Fahrzeuge<br>Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21) |             |
| 1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10  | 198,00 Euro |
| b) Nicht genormte Fahrzeuge  |             |
| 1. -Löschfahrzeuggruppe L 8  | 49,00 Euro  |

### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## Kalkulation Mahlstetten Feuerwehr-Kostensersatz-Satzung (FwKS)

### Personalaufwand (§ 34 Abs. 5 FwG)

| Sonst. Jährliche Kosten:            | 2025              |                    |                   |                   |                   | 2024                          |            |            |            |              | 2023                                       |          |          |          |              | 2022     |  |          |          |              | Durchschnitt |          |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|--------------|--|----------|----------|----------|--------------|----------|--|----------|----------|--------------|--------------|----------|
|                                     | 2025              | 2024               | 2023              | 2022              | Durchschnitt      | 2025                          | 2024       | 2023       | 2022       | Durchschnitt | 2025                                       | 2024     | 2023     | 2022     | Durchschnitt | 2025     | 2024   | 2023     | 2022     | Durchschnitt |              |          |
| 42610002 Dienst- und Schutzkleidung | 1.098,87 €        | 7.731,19 €         | 2.791,52 €        | 1.954,20 €        | 3.393,95 €        | 42610001 Aus- und Fortbildung | 3.568,00 € | 4.040,25 € | 3.786,00 € | 3.897,13 €   | 44410000 Allgemeine Versicherungen, sonst. | 184,00 € | 589,05 € | 938,06 € | 715,48 €     | 606,65 € | 44290000 Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine | 360,00 € | 396,00 € | 372,00 €     | 360,00 €     | 372,00 € |
| <b>Zwischensumme Ausgaben</b>       | <b>5.210,87 €</b> | <b>12.756,49 €</b> | <b>7.887,58 €</b> | <b>6.926,81 €</b> | <b>8.195,44 €</b> |                               |            |            |            |              |  |          |          |          |              |          |  |          |          |              |              |          |

UKBW auf 4421 gebucht im Jahr 2024

### Personalkosten:

|   |            |
|---|------------|
| Sonst. Jährliche Kosten s.o.              | 8.195,44 € |
| Entschädigung Kommandant/ Stv. Kommandant | 850        |
|   | 9.045,44 € |

|  |                |
|--|----------------|
| Anzahl FWA Anzahl Aktive Mitglieder    | 28             |
| verteilt auf 80 Stunden                | 4,04 €         |
| zzgl. Aufwandsentschädigung pro Stunde | 17,38 €        |
| Insgesamt Personalaufwand pro Stunde   | <b>21,42 €</b> |

### Fahrzeug L 8 (§ 34 Abs. 7 FwG)

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| Anschaffungskosten                   | 152.506,76 €   |
| abzüglich Zuschüsse aus Landesmittel | 73.743,62 €    |
| 10 % der Anschaffungskosten          | *0,1           |
| davon 50 %                           | *0,5           |
| verteilt auf 80 Stunden              | /80            |
|                                      | <b>49,23 €</b> |